

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8/5a RKn 12/87

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 2. November 1988

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1987 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit zusteht.

Der Kläger, der seit dem 1. August 1980 die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit bezieht, war bis Mai 1980 als Hauer in der Aus- und Vorrichtung tätig. Im Anschluß an eine Zeit der Arbeitslosigkeit war er im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme als Altenpflegerhelfer eingesetzt; von Dezember 1982 bis zum 11. Februar 1983 war er als Kraftfahrer einer Druckerei beschäftigt. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 23. Januar 1981 den Antrag des Klägers vom 25. August 1980 auf Gewährung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit ab. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Klägers das erstinstanzliche Urteil geändert und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 23. Januar 1981 idF des Widerspruchsbescheides vom 6. Juli 1981 verurteilt, dem Kläger Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Juli 1984 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt, der Kläger, der alle sonstigen Voraussetzungen erfülle, sei auch berufsunfähig. Auszugehen sei von der Tätigkeit eines Hauers in der Aus- und Vorrichtung, die der Kläger aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben habe. Zumutbar seien deshalb nur Tätigkeiten, die zur Gruppe der Facharbeiter oder zur Gruppe der sonstigen Ausbildungsberufe gehören. Solche Tätigkeiten könne der Kläger nicht mehr verrichten. Zumutbare Arbeiten im außerknappschaftlichen Bereich kämen für den Kläger aufgrund seiner nur auf den Bergbau bezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in Betracht. Aber auch im knappschaftlichen Bereich seien keine Tätigkeiten ersichtlich, auf die der Kläger ohne Inkaufnahme eines unzumutbaren Abstiegs verwiesen werden könne. Zwar sei er gesundheitlich noch in der Lage, die Tätigkeit eines Verwiegens 1 auszuüben, die einem Facharbeiter zumutbar sei. Die Verweisung scheitere jedoch daran, daß dem Kläger insoweit der Arbeitsmarkt verschlossen sei. Das ergebe sich aus der in einem anderen Verfahren eingeholten Auskunft des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau vom 11. März 1986, wonach innerhalb der letzten zehn Jahre frei gewordene Stellen des Verwiegens 1 ausschließlich an eigene Betriebsangehörige vergeben worden seien, so daß man davon ausgehen könne, daß ein Außenstehender nicht die geringste Chance habe, einen solchen Arbeitsplatz zu erhalten. Diese Einstellungspraxis der Arbeitgeber werde sich auch in Zukunft nicht ändern, da die ohnehin schon geringe Anzahl der Arbeitsplätze des Verwiegens 1 (rd 130 Stellen bei allen Steinkohlenzechen der Bundesrepublik) weiter-



hin abnehme, nachdem durch Zechenschließung sieben weitere Arbeitsplätze weggefallen seien und weitere Zechenschließungen nicht ausgeschlossen werden könnten.

Mit ihrer Revision macht die Beklagte geltend, das angefochtene Urteil beruhe auf einer Verletzung des § 46 Abs 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG), der §§ 103, 128 Abs 1 Sätze 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) iVm den §§ 62, 128 Abs 2 SGG. Das LSG habe die Prüfung der Verweisungsmöglichkeiten zu Unrecht auf den Verwiegler 1 im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau beschränkt, obwohl es den Arbeitsplatz des Verwiegers nach den entsprechenden Tarifverträgen auch in anderen knappschaftlichen Bereichen gebe. Es hätte sich deshalb gedrängt fühlen müssen, über die Zahl dieser Tätigkeiten Beweis zu erheben. Offenbar aufgrund eigener - nicht ins Verfahren eingeführter - Gerichtskunde habe das LSG aus der in einem anderen Verfahren eingeholten Auskunft des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau vom 11. März 1986 geschlossen, die Arbeitsbedingungen und die Personalpolitik in den anderen Regionen des deutschen Steinkohlenbergbaus unterschieden sich nicht wesentlich von denen des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus. Insoweit beruhe das Urteil sowohl auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs als auch auf einer verfahrensfehlerhaften Beweiswürdigung. Ebenfalls auf einer nicht ins Verfahren eingeführten Gerichtskunde beruhe die Feststellung des LSG, der Kläger komme für zumutbare Arbeiten im außerknappschaftlichen Bereich wegen der nur berufsbezogenen bergbaulichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in Betracht.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Duisburg vom 10. September 1982 zurückzuweisen;

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig.



II

Der Senat konnte nach § 124 Abs 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten sich übereinstimmend damit einverstanden erklärt haben.

Die Revision der Beklagten führt zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht, denn die festgestellten Tatsachen, soweit sie verfahrensfehlerfrei zustande gekommen sind, reichen zur abschließenden Entscheidung nicht aus.

Das LSG ist mit den Beteiligten zutreffend davon ausgegangen, daß dem Kläger, der die Facharbeitertätigkeit eines Hauers in der Aus- und Vorrichtung aus gesundheitlichen Gründen hat aufgeben müssen, ungelernte Tätigkeiten iS des § 46 Abs 2 RKG nicht zumutbar sind. Berufsunfähigkeit liegt daher nur dann nicht vor, wenn der Kläger noch in der Lage ist, Tätigkeiten zu verrichten, die der Gruppe der Facharbeiter oder der sonstigen Ausbildungsberufe angehören. Dazu gehört die Tätigkeit des Verwiegens 1, zu deren Verrichtung der Kläger sowohl nach seinem Gesundheitszustand als auch nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage wäre. Da das LSG jedoch aufgrund der getroffenen Tatsachenfeststellungen davon ausgegangen ist, daß dem Kläger insoweit der Arbeitsmarkt verschlossen ist mit der Folge, daß der Kläger auf die Tätigkeit eines Verwiegens 1 nicht verwiesen werden kann (so aufgrund der dort nicht angegriffenen Tatsachenfeststellungen BSG SozR 1500 § 62 Nr 24), kam es nach der materiell-rechtlichen Ansicht des Berufungsgerichts entscheidend darauf an, ob es im knappschaftlichen oder außerknappschaftlichen Bereich ähnliche oder andere zumutbare Tätigkeiten gibt, zu deren Verrichtung der Kläger in der Lage ist. Insoweit hat das LSG zwar festgestellt, zumutbare Arbeiten im außerknappschaftlichen Bereich kämen für den Kläger aufgrund seiner nur auf den Bergbau bezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in Betracht. Diese Tatsachenfeststellung kann der Entscheidung jedoch nicht zugrunde gelegt werden, weil die Beklagte sie mit einer begründeten Verfahrensrüge angegriffen hat. Sie beruht nicht auf der Würdigung erhobener Beweise, sondern offenbar auf der Gerichtskunde des Berufungsgerichts, denn andere Erkenntnismöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Diese Gerichtskunde hätte das LSG nur verwerten dürfen, wenn es den Beteiligten Kenntnis und Gelegenheit gegeben hätte, dazu Stellung zu nehmen. Das ist - soweit aus dem Berufungsurteil, der Sitzungsniederschrift und dem sonstigen Akteninhalt erkennbar nicht geschehen. Das LSG hat also den in Art 103 Abs 1 GG verfassungsrechtlich garantierten und in § 62 und § 128 Abs 2 SGG konkretisierten Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt.

Auf dieser Gesetzesverletzung beruht das angefochtene Urteil, denn es ist nicht auszuschließen, daß die Beklagte das LSG mit ihrem Vortrag zu einer weiteren Beweiserhebung und dadurch zu einer anderen Tatsachenfeststellung mit der Folge veranlaßt hätte, daß die Berufsunfähigkeit des Klägers zu verneinen ist. Wenn der berufliche Werdegang



des Klägers auch bis zur Antragstellung ausschließlich knappschaftlich geprägt war, so legen die vielseitigen Kenntnisse und Fähigkeiten eines Hauers doch die Prüfung nahe, ob sie nicht zur Verrichtung außerknappschaftlicher Tätigkeiten ausreichen, die zur Gruppe der sonstigen Ausbildungsberufe oder der ihnen qualitativ gleichstehenden Berufstätigkeiten gehören. Insbesondere liegt die Prüfung nahe, ob es nicht im außerknappschaftlichen Bereich Tätigkeiten gibt, die der des Verwiegens 1 im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau sowohl hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten als auch hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen im wesentlichen entsprechen.

Das Berufungsgericht wird auch über die außergerichtlichen Kosten für das Revisionsverfahren zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)